



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 14. April 2022

### **Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **1. Unterstützung des Vorgehens des Bundesrats**

Die Standeskommission unterstützt das gestaffelte Vorgehen des Bundes, das aus einer Verfassungsänderung, dem Erlass einer temporären Verordnung und einer späteren ordentlichen Gesetzgebung besteht. Es stellt sicher, dass die Schweiz rasch und zielgerichtet auf die grossen Herausforderungen der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich reagieren kann und das entsprechende Steuersubstrat weiterhin in der Schweiz besteuert wird.

#### **2. Erhalt der Kantonsautonomie**

Der Föderalismus, das Subsidiaritätsprinzip und die Autonomie der Kantone sind wichtige Grundpfeiler unseres Bundesstaats, welche die Schweiz bisher erfolgreich gemacht haben. Diese Grundpfeiler dürfen nicht ohne Not aufgegeben werden. Änderungen dürfen daher nur so weit nötig im Rahmen von Abweichungen von Art. 127 Abs. 2 BV vorgenommen werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Ergänzungssteuer oder eine Marktstaatenbesteuerung als neue separate Steuerarten ausgestaltet werden, sind die vorgesehenen Abweichungskompetenzen des Bundes von den Maximalsteuersätzen und der aktuellen Verteilung der direkten Bundessteuer (Art. 128 Abs. 1 und Abs. 4 BV) sowie von der Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 Abs. 2 BV) dafür nicht erforderlich und daher abzulehnen. Die Standeskommission beantragt deshalb, in Art. 129a Abs. 3 BV die lit. b, lit. c und lit. d ersatzlos zu streichen.

#### **3. Allgemeinverständliche und zukunftsgerichtete Übergangsregelungen**

Die Standeskommission wünscht sich einen einfachen Übergangartikel, der von der Stimmbevölkerung verstanden und mitgetragen wird und nur die Grundsätze der nachgelagerten Erlasse festlegt, die aufgrund des Legalitätsprinzips zwingend auf Gesetzesstufe geregelt

werden müssen. Auf eine unvollständige und starre Zusammenfassung von aktuell noch in Diskussion stehenden internationalen Besteuerungsregeln soll möglichst verzichtet werden.

#### **4. Wechsel vom internationalen Steuerwettbewerb zum internationalen Standortwettbewerb**

Die von der OECD oder von den USA geplanten Massnahmen im Steuerbereich schränken den internationalen Steuerwettbewerb erheblich ein. Künftig werden andere Standortfaktoren an Wichtigkeit gewinnen. Die Ständekommission begrüsst die Idee des Bundesrats, dass die Kantone in die Verantwortung genommen werden und im internationalen Standortwettbewerb eine entscheidende Rolle spielen sollen. Dieser veränderte Wettbewerb unter den Kantonen belebt den Standort Schweiz als Ganzes und ist eine Chance für unsere Volkswirtschaft. Eine wichtige Voraussetzung für diese mögliche positive Entwicklung ist allerdings, dass die Kantone mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden. Von zentraler Bedeutung ist zudem die internationale Akzeptanz der kantonalen Standortförderungsmassnahmen. Dafür steht neben den Kantonen auch der Bund, zumindest für die Festlegung von Rahmenbedingungen aufgrund internationaler Vorgaben, in der Pflicht.

#### **5. Verteilung von neuen Bundessteuern**

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung gibt dem Bund die Kompetenz zum Erlass einer Bundesmindeststeuer und einer Bundesmarktstaatssteuer (Art. 129a Abs. 1 zweiter Satz BV). Solche neuen Bundessteuern dürfen nur eingeführt werden, wenn gleichzeitig der Kantonsanteil ebenfalls in der Verfassung festgelegt wird.

Zudem wäre eine Bundesergänzungssteuer oder die Bundesmarktstaatensteuer nur akzeptabel, wenn eine entsprechende Besteuerung nicht zweckmässig, sinnvoll und vom Ausland akzeptiert durch kantonale Steuern vorgenommen werden kann. Aufgrund der Bedeutung der internationalen Akzeptanz sowie der zeitlichen Dringlichkeit kann die Ständekommission einer Bundessteuerlösung für die vorläufige Regelung zustimmen.

Falls Ergänzungssteuer oder Marktstaatensteuer im Rahmen der Gesetzesregelung als kantonale harmonisierte Steuern umgesetzt werden, muss sich die Kompetenz des Bundes auf den Erlass von harmonisierten Regeln beschränken.

Wenn die möglichen Mehrerträge zumindest mehrheitlich bei den jeweiligen Kantonen belassen werden, verlieren diese das Interesse an ihren konkurrenzfähigen Steuersätzen nicht und der bewährte nationale Steuerwettbewerb bleibt erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### **Zur Kenntnis an:**

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)